

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 274/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Amalie M. [REDACTED] geb. K. [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. September 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht lehnt den Anspruch auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung ab 1. Januar 1949 und Rente ab, weil die Klägerin nur von 1945 bis Ende 1948 körperlich erschöpft gewesen sei, ihr seit spätestens 1965 ständig fortschreitendes neurasthenisches Involutionsyndrom aber wahrscheinlich nicht durch die Verfolgung verursacht sei. Die auf der Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten beruhende Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 28 ff BGG ab und wirft auch keine sachlich-rechtliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

- 3 -

Die Beschwerde macht geltend, das Berufungsgericht habe die in BGH RsW 1967, 423 ausgesprochenen verfahrensrechtlichen Grundsätze falsch ausgelegt und deshalb die in der Berufungsbegründung zu einer erheblichen Behauptung benannten sachverständigen Zeugen Dr. med. W. und Dr. med. W. nicht gehört. Wie die Beschwerdeführerin hat das Berufungsgericht zu Unrecht angenommen, die Grundsätze dieser von ihm angeführten Entscheidung seien hier anzuwenden. Sie erörtert die Pflicht zur Vernehmung von Zeugen, deren Ladung ordnungsgemäß beantragt oder deren Anhörung nach § 176 ZPO nur angeregt ist, die sich aber zum Beweisthema noch nicht geäußert haben. So liegen die Dinge hier gerade nicht. Die Klägerin hatte im behördlichen Verfahren Atteste der Ärzte Dr. W. und Dr. W. vorgelegt und vor dem Berufungsgericht deren Vernehmung als sachverständige Zeugen zu der in den Attesten bestätigten Behauptung beantragt, sie sei seit dem Ende der Verfolgung auch wegen nervlicher Leiden behandelt worden. Der Verwertung der Atteste hat der Beklagte nicht widersprochen. Bei dieser Verfahrenslage hätte das Berufungsgericht nach § 377 Abs. 4, § 398 ZPO die Vernehmung als Wiederholung der Beweisaufnahme anordnen können; es mußte das aber nicht. Im Entschädigungsverfahren ist die Vernehmung ferner zu verfügen, wenn dies im Rahmen der Amtsermittlungspflicht liegt, insbesondere wenn der Tatrichter dem persönlichen Eindruck entscheidende Bedeutung beimißt und dieser Eindruck durch eine Anhörung vor dem Prozeßgericht vermittelt werden kann. Ob und welche Beweise danach von antworten zu erheben sind, steht im Ermessen der Entschädigungsorgane, die sich von der Überzeugung leiten lassen müssen, ob die Beweisaufnahme für das Ergebnis des Verfahrens von Bedeutung sein kann (BGH RsW 1967, 500). Mit der Begründung, es seien keine ab-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

weichenden Bekundungen oder erklärende Ergänzungen der Zeugen zu erwarten, eine weitere Sachaufklärung sei ausgeschlossen, durfte das Berufungsgericht eine wiederholende Beweisaufnahme durch Vernehmung der beiden Zeugen ohne Ermessensfehler ablehnen. Auf der unsutreffenden Heranziehung des Urteils BGH Rzw 1967, 423 beruht seine Entscheidung nicht.

Soweit die Zeugen über die Frage des Erscheinungsbildes der von Gutachter Prof. Dr. Luthé festgestellten Krankheit bis heute Angaben machen sollten, handelt es sich um einen Antrag auf Anhörung von Sachverständigen. Die Ablehnung dieses Antrags läßt keinen Verfahrensfehler erkennen.

Mai

Luthé